



ARBEITSBLATT Nr. 01

Stand: September 2020

VOB-Stelle für Rheinland-Pfalz

Hohenfelder Straße 16
56068 Koblenz
www.add.rlp.de

Postanschrift:
Postfach 20 05 55
56005 Koblenz
vob-stelle@add.rlp.de

Ansprechpartner(/in):
Katharina Lenhart
Mo – Do 9:00 – 15:30 Uhr
Telefon 0261 500818-3551
Telefax 0261 500818-3501
Katharina.Lenhart@add.rlp.de

Kerstin Mangold
Mo – Fr 9:00 – 15:30 Uhr
Telefon 0261 500818-3552
Telefax 0261 500818-3501
Kerstin.Mangold@add.rlp.de

Entschädigung für die Bearbeitung der Angebote bei sog. „Funktionalausschreibungen“

- Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm
- Vergabeunterlagen

VOB/A § 7c

VOB/A § 8b Abs. 2

Zur Vergabe von Bauleistungen ist immer wieder das Verfahren der sog. „Funktionalausschreibung“ im Gespräch.

Dies bedeutet, dass die zu vergebende Leistung nicht – wie üblich – in einem Leistungsverzeichnis dezidiert beschrieben wird und von den Bietern lediglich die Preise für die jeweiligen Teilleistungen einzusetzen sind, sondern die Leistung nur durch eine allgemeine Beschreibung der Bauaufgabe definiert wird und dem Bieter auch der Entwurf obliegt, der Bestandteil seines Angebotes ist.

Die Vorgabe eines Entwurfskonzeptes durch den Auftraggeber ist bei dieser Verfahrensweise unzulässig!



Der Auftraggeber verspricht sich durch diese Art der Ausschreibung eine wirtschaftlichere Lösung der Bauaufgabe, da er nicht an eine vorgegebene Planung gebunden ist, sondern vielmehr aus einer Vielzahl verschiedener Entwürfe den für ihn annehmbarsten auswählen kann.

Insbesondere wird vielfach die Auffassung vertreten, dass sich durch die Unterstellung der Planung unter den Vergabewettbewerb Planungskosten einsparen lassen.

Hierzu möchten wir ausdrücklich auf die Regelung der VOB/A § 8b Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 hinweisen, wonach der Auftraggeber in den Fällen, in denen der Auftraggeber vom Bieter die Ausarbeitung Entwürfen, Plänen, Zeichnungen, statischer Berechnungen, Mengenerrechnungen oder anderer Unterlagen, insbesondere in den Fällen des § 7c (Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm = sog. „Funktionalausschreibung“), einheitlich für alle Bieter in der Ausschreibung eine angemessene Entschädigung festzusetzen hat. Diese so festgesetzte Entschädigung steht jedem Bieter zu, der ein der Ausschreibung entsprechendes Angebot mit den geforderten Unterlagen rechtzeitig eingereicht hat.

Dies gilt entsprechend für die Freihändige Vergabe!

Die Höhe der „angemessenen Entschädigung“ ist nach allgemein gültiger Auffassung in Anlehnung an die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) zu ermitteln, wobei aufgrund der Tatsache, dass es sich um eine Aufwandsentschädigung handelt, ein gewisser Abschlag der Honorarsätze für den Gewinnanteil und auch dafür, dass der Bieter in erster Linie den Erhalt eines Bauleistungsauftrages im Wettbewerb erstrebt, zulässig sein wird.

Wir bitten, das hier Dargelegte bei künftigen Vergabeverfahren zu beachten und den Bietern durch Festsetzung in den Verdingungsunterlagen eine Entschädigung für die Erstellung der Angebote in angemessener Höhe zu gewähren.

Wir betonen nochmals ausdrücklich, dass die Höhe der Entschädigung maßgeblich an den Bestimmungen der Honorarordnung orientiert sein muss; **eine Festlegung von Kleinbeträgen, die nicht annähernd den Aufwand zur Erstellung der geforderten Unterlagen decken, ist unzulässig.**



Zum Verfahren der Funktionalausschreibung selbst möchten wir die Gelegenheit nutzen, deutlich zu machen, dass diese Art der Leistungsbeschreibung nur im Ausnahmefall zum Tragen kommen kann, nämlich wenn es nach Abwägung aller Umstände zweckmäßig erscheint, abweichend von VOB/A § 7b Abs.1 (Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis) zusammen mit der Bauausführung auch den Entwurf für die Leistung dem Wettbewerb zu unterstellen, um die technisch, wirtschaftlich und gestalterisch beste sowie funktionsgerechte Lösung der Bauaufgabe zu ermitteln.

Diese Formulierung der VOB macht deutlich, dass hier nicht auf das Verfahren der Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm zurückgegriffen werden darf, um z.B. den Aufwand der Mengenermittlung und Aufstellung der Leistungsverzeichnisse zu vermeiden oder gar um einen eigenen Planer „einzusparen“.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass durch die „Funktionalausschreibung“ der von der VOB als Maxime gesetzte Wettbewerb insofern unterlaufen werden kann, als der Auftraggeber im Rahmen seiner Wertung auch subjektive Kriterien in seine Angebotswertung einfließen lassen kann, ohne dass seine Entscheidungsfindung im Einzelnen für die Bieter nachvollziehbar ist. Insofern fehlt außerdem die in der VOB stets geforderte Transparenz des Verfahrens und auch der Entscheidungen, da in diesem Verfahren die Angebotssumme selbst u.U. nur ein untergeordnetes Vergabekriterium ist.

Weiterhin bedeutet die „Funktionalausschreibung“ in der Regel die Durchführung einer Beschränkten Ausschreibung sowie die Vergabe an einen Generalunternehmer, d.h. sie ist auch nach den einschlägigen Bestimmungen der VOB/A § 3a Abs. 1 – Grundsatz der Öffentlichen Ausschreibung – und VOB/A § 5 Abs. 2 – Grundsatz der Fachlosvergabe – nur für den Ausnahmefall vorgesehen.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände sollte nach unserer Auffassung weitestgehend auf die „Funktionalausschreibung“ verzichtet und diese für solche Vergabefälle vorbehalten werden, bei denen das Ergebnis auf ein gewisses Maß an Systematisierung und Standardisierung ausgerichtet ist.



HINWEIS!

Durch die Vielfältigkeit der Verdingungsunterlagen sind wir nicht in der Lage, im Rahmen dieses Arbeitsblattes sämtliche Sachverhaltsaspekte abschließend und umfassend zu beleuchten.

Aus diesem Grund sollen die hier enthaltenen Aussagen nur als grundsätzliche Hinweise verstanden werden und ersetzen in keinem Fall eine sorgfältige und objektive Prüfung des jeweiligen Einzelfalls.

Wir empfehlen deshalb, in Zweifelsfragen stets eine nochmalige Rücksprache mit der VOB-Stelle.